

1. Satzung

zur Änderung
der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
vom 01.04.1992, Amtsblatt Nr. 569 vom 04.09.1992,
der Stadt Würth a. Main

1. Änderungssatzung zur Kleininleiterabgabesatzung 1992

(1. ÄndS AS/KIEinl 1992)

vom 13.12.2001

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264) erläßt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1 Änderung des § 6 der AS/KIEinl 1992

§ 6 der AS/KIEinl 1992 erhält folgende Fassung:

„Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 18,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 13.12.2001

.....
Dotzel, 1. Bürgermeister

Vermerk

über

das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen der Stadt Würth a. Main

I. Beschlußfassung

Die vorstehende 1. Satzung vom 13.12.2001 zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 01.04.1992, Amtsblatt Nr. 569 vom 04.09.1992, der Stadt Würth a. Main

- 1. ÄndS AS/KIEinl vom 13.12.2001 -

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Würth a. Main vom 12.12.2001 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 13.12.2001 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 13.12.2001 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main vom 21.12.2001 Nr. 803 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Würth a. Main, den 21.12.2001

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(1. Bürgermeister)